

Allgemeine Geschäftsbedingungen Viatris Schweiz

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen, Vermietungen und sonstige Leistungen der Viatris Pharma GmbH, sowie der VIATRIS Pharma GmbH und der BGP Products Operations GmbH, alle ansässig Turmstrasse 24, 6312 Steinhausen, sowie der Meda Pharma GmbH, Hegnaustrasse 60, 8602 Wangen-Brüttisellen (alle nachfolgend „VIATRIS“ genannt) erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn VIATRIS diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Angebote von VIATRIS sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von VIATRIS zustande und richtet sich ausschliesslich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch VIATRIS.
- 2.2 VIATRIS behält sich alle Rechte an den Angebotsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben) und etwaigen Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind VIATRIS auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger Zustimmung von VIATRIS dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.
- 2.3 Die in den Katalogen oder mit dem Angebot von VIATRIS gemachten Angaben – wie z.B. Beschreibungen, Zeichnungen oder Abbildungen dienen nur der Beschreibung des Materials und sind nur annähernd massgeblich, soweit sie nicht spätestens ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

3 Fristen und Termin

- 3.1 Liefer- und Leistungstermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von VIATRIS schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller VIATRIS rechtzeitig alle zur Ausführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäss gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und ausserhalb des Einflussbereiches von VIATRIS liegende und von VIATRIS nicht zu vertretende Ereignisse wie z.B. aber nicht beschränkt auf, höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen und Arbeitskämpfe entbinden VIATRIS für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.3 Gerät VIATRIS mit einem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, ist der Besteller erst nach dem Verstreichen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

4 Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von VIATRIS («offizieller Verkaufspreis»), die VIATRIS dem Besteller auf dessen Wunsch übersendet, sofern sie dem Besteller nicht bereits bekannt ist.
- 4.2 Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, wie beispielsweise laufenden Bezugsverträgen und Dienstverträgen, ist VIATRIS berechtigt, ihre Preise angemessen zu erhöhen. VIATRIS wird dem Besteller die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor der Erhöhung mitteilen. Der Besteller ist nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung binnen einer Frist von vier Wochen berechtigt, das betreffende Dauerschuldverhältnis zu kündigen.
- 4.3 Alle Preise von VIATRIS verstehen sich ab Lager von VIATRIS ausschliesslich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, etwaiger Zölle sowie der Versendungs- und/oder Fahrtkosten, die gesondert berechnet und auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesen werden.
- 4.4 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Preisbildung durch das BAG.
- 4.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei Fehlen anderweitiger Vereinbarungen alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge als vereinbart gelten.
- 4.6 Soweit nichts anderes vereinbart, wird jede Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn VIATRIS über den Betrag verfügen kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Viatris Schweiz

- 4.7 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, (vgl. Ziffer I. 4.5) ist VIATRIS berechtigt, Verzugszinsen in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 4.8 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für VIATRIS kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 4.9 Zur Verrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.10 Zur Geltendmachung eines Retentionsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.11 Wird VIATRIS nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, welche den Leistungsanspruch VIATRIS erheblich gefährdet, ist VIATRIS berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann VIATRIS unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

5 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

- 5.1 VIATRIS haftet auf Schadenersatz
- für schuldhaft verursachte Schäden für Leib, Leben und Gesundheit;
 - soweit VIATRIS eine Garantie für eine besondere Beschaffenheit des Vertrags- oder Leistungsgegenstandes, VIATRIS Fähigkeit, ihn zu beschaffen oder eine sonstige Garantie übernommen hat und aus der Nichterfüllung einer solchen Garantie ein Schaden entsteht;
 - für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von VIATRIS oder ihren Hilfspersonen verursacht werden;
 - bei sonstiger fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden;
 - nach den Bestimmungen des Heilmittelgesetzes, des Produkthaftpflichtgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften;
 - wegen der schuldhaften Verletzung von Nebenpflichten, wenn die Leistung dem Besteller nicht mehr zuzumuten ist oder die Lieferung oder Leistung durch VIATRIS unmöglich ist.
- 5.2 Ist keine der Fallgruppen aus Ziffer I. 5.1 erfüllt, haftet VIATRIS nicht auf Schadenersatz.
- 5.3 Die Ziffern I.5.1 und I. 5.2 finden Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

- 5.4 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
- 5.5 VIATRIS übernimmt keine Haftung für bei Service- und/oder Reparaturarbeiten entstehende Datenverluste, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller trotz entsprechender Aufforderung von VIATRIS seiner vorhergehenden Mitwirkungspflicht zur Datensicherung nicht nachgekommen ist.
- 5.6 Die Haftung des Käufers ist nicht beschränkt. Der Käufer ist insbesondere, aber nicht abschliessend, für sämtliche Folgen verantwortlich, die aus einer Produktverarbeitung und/oder Produktänderung nach Gefahrübergang erwachsen. Weiterhin haftet er VIATRIS insbesondere, aber nicht abschliessend für unmittelbare und mittelbare Schäden, die aus einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren; dies gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, bei abredewidrigem Vertrieb der Produkte durch den Käufer in andere Länder mit daraus resultierenden Verstößen gegen Marktzugangsvoraussetzungen und/oder Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter.

6. Schutzrechte und Geheimhaltung

- 6.1 Sämtliche Schutzrechte, schutzfähige Rechte und Rechtspositionen an und zu den Produkten (insbesondere, aber nicht abschliessend, das VIATRIS-Logo, Markenrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können und Sortenschutzrechte sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte) sowie technisches und wissenschaftliches Know-How und Herstellungsprozesse) sind und bleiben im ausschliesslichen Eigentum von VIATRIS und/oder den konzernverbundenen Unternehmen oder Dritter, die hierüber verfügen dürfen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Besteller vereinbart, werden mit dem Erwerb der Produkte keine Rechte an den Besteller übertragen, keine Rechte für den Besteller begründet und/oder diesem eingeräumt und keine Nutzungsrechte an vorhandenen Schutzrechten eingeräumt, übertragen und/oder begründet.
- 6.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Daten zu den Produkten, die er von VIATRIS anlässlich des Rechtsgeschäfts als vertrauliche Daten erhalten hat, Dritten offenzulegen. VIATRIS ist nicht berechtigt, Daten, die VIATRIS vom Besteller erhalten hat und die dieser ausdrücklich als vertrauliche Daten gekennzeichnet hat, Dritten offenzulegen.

7. Compliance

Antikorruptionsvorschriften: Der Besteller versteht, dass VIATRIS entsprechend dem United States Foreign Corrupt Practices Act ("FCPA"), dem United Kingdom Bribery Act ("UKBA"), und der OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions verpflichtet ist und diese, sowie alle anderen an-

Allgemeine Geschäftsbedingungen Viatris Schweiz

wendbaren nationalen und lokalen Antikorruptionsgesetze (nachfolgend die „Antikorruptionsgesetze“) einhalten wird. Beide Parteien sichern zu, dass niemand, auch nicht im Namen oder Auftrag handelnd, eine Zahlung, ein Geschenk oder irgendeine andere geldwerte Zuwendung, sei es direkt oder indirekt, anbieten, versprechen, geben, akzeptieren, bewerben, autorisieren oder leisten wird, um dadurch eine andere Person in korrupter oder unangemessener Weise zu beeinflussen, in ihren Handlungen, Unterlassungen oder Entscheidungen zu bestärken, oder um dadurch ein Geschäft zu ermöglichen oder zu erhalten oder um dadurch einen ungebührlichen Geschäftsvorteil zu erlangen. Diese Zusicherung erstreckt sich auf die Bestechung von Regierungsbeamten (inklusive Mitarbeitern von Unternehmen, an denen die Regierung Anteile hält, bzw. in sonstiger Art Kontrollfunktionen wahrnimmt), wie dieser Begriff im FCPA verwendet wird, sowie auf die Bestechung von Privatpersonen und Organisationen im zivilrechtlichen Bereich. Darüber hinaus erstreckt sich diese Zusicherung auf (auch nur geringfügige) Zahlungen an Regierungsbeamte, zur Beschleunigung oder Sicherstellung von Routine- und nicht im Ermessen stehenden Aufgaben (z.B. Ausstellung von Visa, Lizenzen und Erlaubnissen). Beide Parteien sichern zu, dass niemand, auch nicht im Auftrag handelnd, eine Zahlung, ein Geschenk oder irgendeine andere geldwerte Zuwendung, sei es direkt oder indirekt, anbieten, versprechen, geben, akzeptieren, bewerben, autorisieren oder leisten wird, um dadurch eine politische Partei, einen Vertreter einer politischen Partei oder einen Kandidaten für ein politisches Amt (oder eine Kontaktperson einer der genannten Personen) in korrupter oder unangemessener Weise in ihren Handlungen, Unterlassungen oder Entscheidungen zu beeinflussen oder zu bestärken. Der Besteller versteht, dass VIATRIS jedwede Zahlung unter diesen Bedingungen unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung aussetzen darf, sollte gegen den Besteller wegen einer seiner Handlungen oder Unterlassungen, wegen des Verdachts der Bestechung, bzw. der Verletzung der Antikorruptionsgesetze ermittelt werden. Darüber hinaus versteht der Besteller, dass VIATRIS, sollte VIATRIS eine Verletzung dieser Klausel oder irgendwelcher anwendbarer Gesetze, inklusive der Antikorruptionsgesetze, durch den Besteller feststellen, diese Bedingungen aufkündigen und die Unterstützung ohne vorherige Ankündigung einstellen darf. Beide Parteien sichern zu, dass jede Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, alle anwendbaren Gesetze im Zusammenhang mit diesen Bedingungen, inklusive der Antikorruptionsgesetze des Landes, in dem die jeweilige Partei ihren Hauptsitz hat. Beide Parteien sichern ausserdem zu, dass sie, sollten sie Grund zu der Annahme haben, dass die Bedingungen dieser Klausel Nummer 7.1 nicht eingehalten werden, die jeweils andere Partei umgehend informieren. VIATRIS wird ein gewerblich angemessener Zugang zu den handelsrechtlichen Finanzaufzeichnungen, Büchern, Systemen und Konten des Bestellers gewährt und VIATRIS hat das Recht, den Besteller regelmässig aufgrund dieser Klausel Nummer 7.1 zu auditieren.

7.3. Der Besteller garantiert, dass alle in seinem Namen handelnden Personen sämtliche Gesetze, die auf die Zusammenarbeit von VIATRIS und dem Besteller anwendbar sind (insbesondere aber nicht abschliessend die antikorrupsionsrechtlichen Bestimmungen) des jeweiligen Landes, in dem der Besteller seine Nieder-

lassung hat und/oder in dem er die Produkte verkauft, einhalten wird.

8. Datenschutz

- 8.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten und sicherzustellen, dass alle Personen, die mit der Durchführung des Vertrags von ihnen betraut werden, die anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten.
- 8.2 Die Parteien verarbeiten die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erhobenen personenbezogenen Daten nur für die mit der Durchführung des Vertrags verbundenen Zwecke und schützen diese personenbezogenen Daten durch die Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen. Insbesondere geben die Parteien die personenbezogenen Daten nicht an unbefugte Dritte weiter.
- 8.3 Jede Partei stellt sicher, dass sie zur Weitergabe personen- und unternehmensbezogener Daten an die andere Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag berechtigt ist. Insbesondere gewährleistet jede Partei die Erfüllung sämtlicher Informationspflichten nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen.
- 8.4 Soweit dies für die Durchführung des Vertrags rechtlich erforderlich ist, werden die Parteien gesonderte spezifische Datenschutzvereinbarungen abschliessen, um solche rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

9. Rechtsgültigkeit

Mit dem Erscheinen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren die Verkaufs- und Lieferbedingungen früherer Preislisten und Kataloge ihre Gültigkeit. Durch jede Auftragserteilung erkennt der Besteller sämtliche Inhalte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

10. Änderungsvorbehalt, Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 VIATRIS behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen zu ändern. Durch jede Auftragserteilung erkennt der Käufer sämtliche Inhalte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
- 10.2 Ist eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von VIATRIS. VIATRIS ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz oder Wohnsitz zu verklagen.
- 10.4 Es gilt das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).

Allgemeine Geschäftsbedingungen Viatris Schweiz

2 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON PRODUKTEN

- 1 Abänderung, Preiserhöhung, Versand, Gefahrübergang, Versicherungen, Annahmeverzug, Teillieferungen
 - 1.1 VIATRIS ist berechtigt, die Zusammensetzung, die Konstruktion, das Design und/oder das Aussehen des bestellten Vertragsgegenstandes insoweit abzuändern, als dies aus technischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist, die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstands nicht beeinträchtigt und für den Besteller zumutbar ist.
 - 1.2 Im Hinblick auf Warenlieferungen ist VIATRIS zu einer angemessenen Erhöhung des Verkaufspreises insoweit berechtigt, als zwischen Abschluss des Vertrages und der Lieferung im Hinblick auf den Vertragsgegenstand nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Währungsschwankungen, Lieferantenpreise, Zölle, Frachten oder Steuern bei VIATRIS eintreten.
 - 1.3 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
 - 1.4 Der Übergang von Nutzen und Gefahr richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes auf den Besteller über.
 - 1.5 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.
 - 1.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist VIATRIS berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. VIATRIS ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug und läuft während dieses Zeitraums das Verfallsdatum für ein bestelltes Produkt ab, so kann VIATRIS unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen verlangen.
 - 1.7 VIATRIS kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
- 2 **Gewährleistung, Untersuchungspflicht, Verjährung**
 - 2.1 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von VIATRIS überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
 - 2.2 Unbeschadet seiner etwaigen Gewährleistungsrechte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ist der Besteller verpflichtet, auch einen mit unerheblichen Mängeln behafteten Vertragsgegenstand abzunehmen.
 - 2.3 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Prüfungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist und somit den Vertragsgegenstand nach Übergabe überprüft und VIATRIS Mängel unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Übergabe, schriftlich mitteilt und zwar unter Angabe der Stückzahl, der Chargen- & Lotnummer oder einer sonstigen, auf der Ware oder deren Verpackung angebrachten Fabrikationsnummer. Verborgene Mängel müssen VIATRIS unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
 - 2.4 Bei jeder Mängelrüge steht VIATRIS das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu. Dafür wird der Besteller VIATRIS die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. VIATRIS kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Vertragsgegenstand an VIATRIS auf Kosten von VIATRIS zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist er VIATRIS zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet.
 - 2.5 VIATRIS ist berechtigt, gewährleistungspflichtige Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Vertragsgegenstandes zu beseitigen. Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen.
 - 2.6 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt VIATRIS, sofern nicht Ziffer II. 2.4 Satz 4 eingreift.
 - 2.7 Der Besteller wird VIATRIS die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit von nicht mehr als 14 Tagen einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden oder wenn VIATRIS mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an VIATRIS den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von VIATRIS den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
 - 2.8 Von VIATRIS ersetzte Teile gehen in das Eigentum von VIATRIS über.
 - 2.9 VIATRIS übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung,

Allgemeine Geschäftsbedingungen Viatris Schweiz

fehlerhafte Lagerung, fehlerhafte Aufbewahrung, fehlerhaften Transport, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, mangelnde Wartung, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller, Verwendung von nicht geeignetem Zubehör oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von VIATRIS zu vertreten sind.

- 2.10 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate seit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über längere Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 2.11 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.

3 Produkthaftung, Rücknahme, Abtretungsverbot

- 3.1 Aus medizinischen Gründen wird der Besteller weder die gelieferten Vertragsgegenstände noch deren Gebrauchshinweise, Ausstattung oder Verpackung verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Vertragsgegenstände und Gebrauchshinweise über Indikationen, Anwendungsgebiete, Kontraindikationen, Interaktionen, Vorsichtsmassnahmen und Dosierungsanleitungen nicht verändern oder entfernen. Die Vertragsgegenstände dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung und nicht in Teilmengen angeboten und/oder verkauft werden. Verstösst der Besteller gegen die vorstehenden Bestimmungen, so stellt er VIATRIS im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 3.2 Wird VIATRIS aufgrund eines Produktfehlers bei den Vertragsgegenständen zu einem Produktrückruf veranlasst, so wird der Besteller, sofern er Wiederverkäufer ist, VIATRIS unterstützen und alle ihm zumutbaren von VIATRIS angeordneten Massnahmen treffen.
- 3.3 Eine Zurücknahme oder ein Umtausch von nicht mangelhaften Vertragsgegenständen erfolgt nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung, zu deren Abschluss VIATRIS nicht verpflichtet ist. Im Hinblick auf unaufgefordert zurückgesandte mangelfreie Vertragsgegenstände behält sich VIATRIS das Recht vor, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. Die Rücknahme von nicht mangelhaften temperatursensitiven Vertragsprodukten ist ausgeschlossen.
- 3.4 Ist der Besteller kein Wiederverkäufer, so ist er nicht zur Abtretung seiner Lieferansprüche aus dem Vertrag berechtigt.

4 Einhaltung der U.S. Exportkontrollvorschriften

- 4.1 Dem Besteller ist bekannt, dass VIATRIS den gesetzlichen Vorschriften der Behörden der amerikanischen Regierung unterliegt, einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, den Vorschriften des U.S. Ministerium für Finanzen (U.S. Department of Treasury), wel-

che den Verkauf, den Export oder die Weiterleitung von Produkten und Technologien in bestimmte Länder untersagen.

- 4.2 Der Besteller verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Produkte an Kunden zu verkaufen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass diese die Produkte an Abnehmer in den vorgenannten Ländern verkaufen oder exportieren. Darüber hinaus unterliegt jede Verpflichtung von VIATRIS, die Produkte sowie technische Informationen oder Unterstützung zu liefern, den Gesetzen und Vorschriften der USA, einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, dem Exportverwaltungsgesetz von 1979 (Export Administration Act of 1979) in der geänderten Fassung, den Folgegesetzen und den Exportverwaltungsvorschriften des Handelsministerium (Department of Commerce) und des Amt für Wirtschaft und Sicherheit (Bureau of Industry and Security), welche die Lizenzierung und Lieferung von Technologie und Produkten ins Ausland von Personen, die der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterliegen, regeln.
- 4.3 Der Besteller verpflichtet sich, mit VIATRIS zu kooperieren, um die Einhaltung der anwendbaren Exportkontrollvorschriften sicher zu stellen.
- 4.4 Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Abschnitt 4 ist VIATRIS berechtigt alle Lieferbeziehungen zu dem Besteller mit sofortiger Wirkung zu beenden und auch bereits bestätigte Bestellungen zu stornieren. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Fall ausdrücklich nicht zu.

Steinhausen und Wangen-Brüttisellen, September 2024